



PR PraxisReport

Vertragsarztrecht - Honorar - Steuern
Betriebswirtschaft - Finanzen - Organisation

- Keine Steuerbefreiung von im Rahmen der praktischen Ausbildung von Psychotherapeuten erbrachten Behandlungsleistungen
- Praxiskosten 2022
- Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung (Hilfskraft)
- u.a.



Keine Steuerbefreiung von im Rahmen der praktischen Ausbildung von Psychotherapeuten erbrachten Behandlungsleistungen

■ Die im Rahmen der praktischen Ausbildung von psychologischen Psychotherapeuten gegenüber Krankenkassen erbrachten Behandlungsleistungen dienen nicht unmittelbar i.S.v. § 3 Nr. 13 GewStG 2002 i.V.m. § 4 Nr. 21 Buchst. a UStG dem Schul- und Bildungszweck der Ausbildung der angehenden Therapeuten.

Die Klägerin ist eine als Ausbildungsstätte für Psychotherapie staatlich anerkannte GmbH, die als solche die dreijährige Vollzeitausbildung im Bereich der Verhaltenstherapie durchführt. Die Ausbildung beruht auf entgeltlichen Ausbildungsverträgen zwischen der Ausbildungsstätte und den angehenden Therapeuten. Sie umfasste u.a. eine praktische Ausbildung mit Krankenbehandlung unter Supervision. Im Rahmen dieser praktischen Ausbildung führten die angehenden Therapeuten die Behandlung psychisch kranker Menschen unter Aufsicht durch Mitarbeiter des Ausbildungsinstituts durch. Die Behandlungsleistungen wurden von den gesetzlichen Krankenkassen vergütet.

Nach § 3 Nr. 13 GewStG sind unter anderem berufsbildende Einrichtungen steuerbefreit, soweit ihre Leistungen nach § 4 Nr. 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Diese Vorschrift begünstigt die unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienenden Leistungen. Die vom Ausbildungsinstitut erbrachten Leistungen dienten jedoch nicht unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck. Vielmehr wurden die Leistungen gegenüber den Krankenkassen erbracht und waren dabei ihrer Art nach darauf gerichtet, die psychische Erkrankung der Patienten zu heilen oder zu lindern. Es handelte sich somit um Behandlungsleistungen, die zwar mittelbar auch der Ausbildung der angehenden Therapeuten, nicht aber unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienen, weshalb die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung und damit auch für die Gewerbesteuerbefreiung nicht gegeben seien.

Quelle: BFH, Urteil vom 26.05.2021, V R 25/20

Praxiskosten 2022

■ In diesem Jahr müssen sich niedergelassene Ärzte wieder auf zusätzliche Ausgaben und schrumpfende Gewinne einstellen. Hier ein Überblick, welche Praxiskosten sicher steigen werden.

Verbrauchsmaterial: + 5 – 10 %

Der Preisindex für Verbrauchsmaterial in Arztpraxen zeigt vermutlich auch in 2022 nach oben. Damit rechnet Praxisdienst, ein führender Anbieter für Praxisbedarf und Arztbedarf in Europa, der seit einem Jahr die preislichen Veränderungen in seinem Onlineshop für Kunden transparent macht – und zwar in acht Kategorien. Demnach sind dieses Jahr durchaus Steigerungen von 5 – 10 % denkbar. Allein wegen der aktuell explodierenden Rohstoff-, Fracht- und Energiekosten.

MFA-Gehälter: + 3 %

Arztpraxen, die tarifgebunden sind, müssen MFA seit Jahresbeginn 3 % mehr zahlen. Das monatliche Einstiegsgehalt für Vollzeitbeschäftigte nach der Ausbildung liegt bei 2.151 €. Zudem sind die Ausbildungsvergütungen in den drei Ausbildungsjahren auf 900, 965 beziehungsweise 1.035 € gestiegen.

Mindestlohn: + 8,85 %

Der gesetzliche Mindestlohn steigt 2022 in zwei Schritten: Seit dem 1. Januar liegt die Untergrenze bei 9,82 € pro Stunde und ab dem 1. Juli müssen dann wenigstens 10,45 € pro Stunde gezahlt werden. Der neue Mindestlohn gilt auch für Minijobs. SPD, Grüne und FDP wollen ihn noch dieses Jahr auf 12 € pro Stunde erhöhen. 2021 lag der gesetzliche Mindestlohn bei 9,60 € pro Stunde.

Informationstechnologie: + 4,4 %

Das IT-Marktforschungsinstitut Gartner rechnet für 2022 damit, dass die Ausgaben von Unternehmen für Informationstechnologie in Deutschland voraussichtlich 146,3 Milliarden Euro erreichen. Das wäre ein Anstieg von 4,4 % gegenüber dem Vorjahr. Auf Grund der besonderen

Anforderungen an die IT in Arztpraxen in puncto Sicherheit und digitale Kommunikation könnten die Ausgaben dort höher sein. Einige Arztpraxen haben Nachholbedarf und die Erstattungspauschalen der Kassenärztlichen Vereinigungen für die Telematikinfrastruktur decken nicht immer die aufgerufenen Preise der IT-Firmen.

Praxisinhaltsversicherung: + 13 – 14 %

Viele Anbieter von Praxisinhaltsversicherungen passen die vertraglich vereinbarte Erhöhung der Beiträge und Leistungen um 13 – 14 % an. Das liegt daran, dass die Preise für Einrichtungsgegenstände, Waren und Rohstoffe überproportional gestiegen sind. Die Anpassung sorgt dafür, dass bei einem größeren Schaden auch der korrekte Wert ersetzt werden kann. Der Versicherte bekommt im Schadenfall also auch mehr für sein Geld.

Berufshaftpflichtversicherung: + 10 %

Bei vielen Berufshaftpflichtversicherungen für Ärzte findet wegen gestiegener Kosten eine Beitragsanhebung um 10 % statt – etwa bei der HDI und der Alten Leipziger. Die Berufshaftpflichtversicherung der Deutschen Ärzteversicherung berechnet Anpassungen individuell für jede Praxis. Für 2022 kann sie die Beiträge stabil halten.

Krankenversicherung: + 4,1 %

In der privaten Krankenversicherung (PKV) werden die Beiträge 2022 im Schnitt bundesweit um 4,1 % steigen, hat der PKV-Verband errechnet. Grund dafür seien gestiegene Ausgaben. Je nach Anbieter gibt es große Unterschiede. Deutlich höher kann die Anpassung für Angebote ausfallen, die sich speziell an Mediziner richten. Je nach Tarif drohen ihnen Aufschläge um bis zu 45 %.

Strom und Gas: + 7 % und + 21 %

Die Kosten für Energie nehmen trotz sinkender EEG-Umlage weiter zu. Der steigende CO₂-Preis, höhere Netzgebühren und historisch hohe Großhandelspreise haben die meisten Versorger laut dem Online-Vergleichsportal Verivox dazu gezwungen, ihre Preise zu erhöhen. Gas werde demnach für Haushalte und gewerbliche Kleinabnehmer wie Arztpraxen im Schnitt um mehr als 21 % teurer, bei Strom sei mit durchschnittlichen Aufschlägen von rund 7 % zu rechnen.

Ein reicher Mann – wer seine Steuern zahlen kann, ohne Schulden machen zu müssen.

Bing Crosby
(* 03.05.1903 – † 14.10.1977)
US-amerikanischer Sänger und Schauspieler

Briefporto: + 4,6 %

Um durchschnittlich 4,6 % darf die Deutsche Post das Porto für alle regulierten Brief- und Sendungsarten anheben. Die Preise sind somit um 5 bis teilweise sogar 15 Cent gestiegen. Ein Standardbrief kostet zum Beispiel nun 0,85 € statt zuvor 0,80 € und ein Standarddeinschreiben 2,65 € statt 2,50 €.

Quelle: Newsletter Arzt & Wirtschaft, 11.01.2022

Nebenberufliche Tätigkeit in Impf- und Testzentren 2022

■ Der Bund und die Länder haben für die Veranlagungsjahre 2020 – 2022 folgende Regelungen vereinbart:

- Für all diejenigen, die direkt an der Impfung oder Testung beteiligt sind – also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen oder Testen selbst – gilt der Übungsleiterfreibetrag. Im Jahr 2020 lag der Übungsleiterfreibetrag bei 2.400 €, seit 2021 beträgt dieser 3.000 € jährlich. Wer sich in der Verwaltung und der Organisation von Impf- oder Testzentren engagiert, kann die Ehrenamts-pauschale in Anspruch nehmen. Diese lag 2020 bei 720 € und erhöhte sich ab 2021 auf 840 €. Das gilt auch für mobile Impf- und Testzentren.
- Auf Grund der steuerlichen Vorschriften können die Helferinnen und Helfer in den Testzentren den Übungsleiterfreibetrag bzw. die Ehrenamts-pauschale nur in Anspruch nehmen, wenn es sich beim Auftraggeber oder Arbeitgeber um eine gemeinnützige Einrichtung oder einen öffentlichen Arbeitgeber (d.h. das Land oder eine Kommune) handelt.
- Bei den Impfzentren haben sich Bund und Länder darauf verständigt, dass der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamts-pauschale auch dann angewandt werden können, wenn das Impfzentrum im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unter Hinzuziehung von Privaten oder gänzlich von Privaten betrieben wird.
- Sowohl der Übungsleiterfreibetrag als auch die Ehrenamts-pauschale greifen lediglich bei Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten. Das ist in der Regel der Fall, wenn diese Tätigkeiten nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nehmen oder die regelmäßige Wochenarbeitszeit nicht mehr als 14 Stunden beträgt. Dabei können auch solche Helferinnen und Helfer nebenberuflich tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studentinnen und Studenten oder Rentnerinnen und Rentner.

Nr. 01510 EBM: „Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung (Hilfskraft)“

■ Für die Abrechnung der Nr. 01510 EBM „Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung“ ist nicht nur die Zeit von Belang, in der eine Infusion verabreicht wird. Betreuung und Beobachtung verlangen auch nicht, dass sich der Arzt in ausreichendem Maße am Anfang, zwischenzeitlich und am Schluss selbst von dem Zustand des Patienten überzeugt; vielmehr kann in den übrigen Zeiten eine Betreuung und Beobachtung durch eine entsprechend qualifizierte Hilfskraft sichergestellt werden, wenn sich der Arzt selbst während der Zeit in unmittelbarer Rufnähe befindet. Es ist ausreichend, dass Patienten eine parenterale intravasale Behandlung mit Zytostatika und / oder monoklonalen Antikörpern erhalten und in diesem Zusammenhang mehr als zwei Stunden beobachtet und betreut werden (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28.04.2021 – L 5 KA 1986/18). Hieraus folgt, dass es sich bei der GOP 01510 EBM nicht um eine Infusionsziffer, sondern vielmehr um eine Betreuungsziffer handelt.

Quelle: LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 23.11.2021 – L 5 KA 897/18

- Die Pauschalen sind Jahresbeträge, die den freiwilligen Helferinnen und Helfern nur einmal pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei mehreren Tätigkeiten, für die der Übungsleiterfreibetrag anzuwenden ist (z.B. Helferin im Impfbereich und Trainerin einer Jugendmannschaft), sind die Einnahmen daher zusammenzurechnen. Das gilt für die Ehrenamtszuschale ebenso.
- Sind die freiwilligen Helferinnen und Helfer sowohl im Bereich Impfung / Testung als auch im Bereich der Verwaltung / Organisation der Impf- und Testzentren nebenberuflich tätig, können beide Pauschalen nebeneinander berücksichtigt werden. Das setzt aber voraus, dass die Tätigkeiten entsprechend vereinbart und gesondert vergütet werden.

Unwirksamer Ausschluss der ordentlichen Kündigung eines in Weiterbildung befindlichen Arztes

■ Eine Vertragsklausel, wonach das zum Zwecke der Weiterbildung abgeschlossene Arbeitsverhältnis eines in der Weiterbildung zum Facharzt befindlichen approbierten Arztes nach Ablauf der Probezeit erst nach 42 Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses ordentlich gekündigt werden kann, benachteiligt den in der Weiterbildung befindlichen Arzt entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist daher nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

Der Ausschluss der ordentlichen Kündigung bis zum Ende des 42. Monats stelle eine Allgemeine Geschäftsbedingung dar, die unwirksam sei, weil sie die Klägerin den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteilige. In der Abwägung zog das Gericht sowohl die gesetzlichen als auch die tariflichen Kündigungsfristen heran. Es würdigte die typische Interessenlage der Parteien eines ärztlichen Weiterbildungsarbeitsverhältnisses und kam zu dem Ergebnis, dass die berufliche Bewegungsfreiheit zu sehr eingeschränkt werde und auch die familiären Verhältnisse nach Art. 6 Abs. 1 GG unangemessen beeinträchtigt würden. Das LAG berücksichtigte zwar, dass der Arbeitgeber mit der ärztlichen Weiterbildung der Klägerin eine Investition tätige. Angesichts der Tatsache, dass er sich aber ebenfalls aus dem Markt anderer weiterzubildender Ärzte bedienen könne, die bereits an anderen Weiterbildungsinstituten ausgebildet wurden, musste dies für das LAG im Rahmen der Abwägung zurücktreten.

GesR 2021, S.703; LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.05.2021, Az.: 1 Sa 12/21

ANSPRECHPARTNER

Uwe Quitter

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: u.quitter@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Christian Eckhardt

Tel.: 0561/93099-0
Fax: 0561/93099-22
Mail: c.eckhardt@stb-quentin.de
Web: www.stb-quentin.de

Wilhelmshöher Allee 305
34131 Kassel